



## Keine Entschädigung nach § 56 I 2 IfSG bei Urlaub in Risikogebieten

Bisher war nicht abschließend geklärt ob Arbeitnehmer, die in einem Risikogebiet Urlaub machen und nach ihrer Rückkehr in Quarantäne müssen, einen Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG haben. Das Problem liegt darin, dass zwar bei der Entgeltfortzahlung geregelt ist, dass diese nicht zu zahlen ist, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitsunfähigkeit zu vertreten hat, eine entsprechende Regelung im IfSG aber fehlt.

Unserer Auffassung nach musste man den Gedanken des Entgeltfortzahlungsgesetzes auch auf das IfSG anwenden.

Nunmehr wird die Frage aber auch gesetzlich beantwortet. Wie aus dem Referentenentwurf eines „Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ des Bundesgesundheitsministeriums hervorgeht, soll eine Entschädigung ausgeschlossen sein, **„wenn der Quarantäne eine vermeidbare Reise in ein 48 Stunden vor Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet zugrunde liegt“**. Im Entwurf heißt es im Wortlaut: „Eine Entschädigung wegen Verdienstausfall nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Quarantäne eine vermeidbare Reise in ein 48 Stunden vor Reiseantritt ausgewiesenes Risikogebiet zugrunde liegt. Eine Reise ist (...) dann vermeidbar, wenn die Reise mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts angetreten wurde und keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für eine entsprechende Reise zum Zeitpunkt der Abreise vorlagen.“

Die Regelung soll im Infektionsschutzgesetz verankert werden und damit die von den Arbeitgebern erhoffte Rechtssicherheit herstellen. Mit einem **Inkrafttreten** ist nach aktuellem Stand **Ende November** zu rechnen.

Auch wenn die Regelung für die Herbstferien zu spät kommt, dürfte Sie zukünftig Auswirkungen haben. Rein vorsorglich sollte man die Arbeitnehmer vor Urlaubsantritt entsprechend informieren.

---

### Kontakt

Hermann-Josef Falke  
Berlin  
030 / 86 00 04-26  
[falke@fg-bau.de](mailto:falke@fg-bau.de)

Holger Gültzow  
Berlin  
030 / 86 00 04-56  
[gueltzow@fg-bau.de](mailto:gueltzow@fg-bau.de)

Sylke Radke  
Brandenburg  
0335 / 557 16 30  
[radke@fg-bau.de](mailto:radke@fg-bau.de)

Clemens Bober  
Brandenburg  
0331 / 280 07 91  
[bober@fg-bau.de](mailto:bober@fg-bau.de)